

Marco Iorio

Zwischen Liberalismus und Libertarianismus: Wilhelm von Humboldts politische Philosophie

1. Einleitung

Ausgehend von seiner Frühschrift *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*, 1792 abgeschlossen und auszugsweise publiziert, vollständig jedoch erst posthum 1851 veröffentlicht, möchte ich in dieser Arbeit einer Ambivalenz der politischen Philosophie Wilhelm von Humboldts nachgehen.¹ Diese Ambivalenz betrifft die Frage, ob Humboldt ein früher Vertreter des Libertarianismus oder ein Befürworter einer speziellen Variante des politischen Liberalismus war. Dem Liberalismus im Allgemeinen zufolge sind weit mehr Formen staatlichen Handelns geboten, als dem Libertarianismus legitim gelten. Legitim gilt dem Libertarianismus, so wie dieser Ausdruck hier verwendet werden soll, nur dasjenige staatliche Handeln, das unmittelbar im Dienst der Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen steht. Weiter gehende, vor allem sozial- und wohlfahrtsstaatliche Aktivitäten sind aus der Sicht dieser Position illegitim, jedenfalls weder moralisch noch politisch geboten.

Im folgenden Abschnitt möchte ich zuerst den allgemeinen Begriff des politischen Liberalismus erläutern, um eine Folie zu liefern, auf der die besagte Ambivalenz von Humboldts Theorie besser zu Tage tritt. Vor diesem Hintergrund werde ich diese Theorie in derjenigen Form vor Augen führen, in der

1 Einen allgemeinen Überblick über Leben und Werk Humboldts verschaffen Tilman Borsche: Wilhelm von Humboldt, München 1990 und Peter Berglar: Wilhelm von Humboldt, Reinbek bei Hamburg 2003. Die genannte Schrift von Humboldt wurde jüngst auch in Dietrich Spitta: Die Staatsidee Wilhelm von Humboldts, Berlin 2004; Christian Schulz: Das Minimalstaatskonzept Wilhelm von Humboldts, München/Ravensburg 2007 und Jens Petersen: Wilhelm von Humboldts Rechtsphilosophie, Berlin/New York 2007 diskutiert. Alle drei Studien tragen zum Verständnis der Arbeit von Humboldt und zur historischen Kontextualisierung Beträchtliches bei. Indes geht keine dieser Studien auf die besagte Ambivalenz mit der mir geboten erscheinenden Nachdrücklichkeit ein.

sie ihr Autor selbst vordergründig präsentiert und in der sie gemeinhin auch rezipiert wird. Dem sich daraus ergebenden Bild zufolge scheint Humboldt in der Tat für den Libertarianismus zu argumentieren, also für einen so genannten Minimal- bzw. Nachtwächterstaat, der jede Form sozial- und wohlfahrtsstaatlichen Handelns zu unterlassen hat. Daraufhin werde ich jedoch zeigen, dass Humboldts politische Philosophie in dieser vordergründigen Form missverstanden wird, weil ein wesentlicher Aspekt dieser Theorie ausgeblendet bleibt. Dieser Aspekt macht ihn zum Vertreter eines politischen Liberalismus, der sozial- und wohlfahrtsstaatliches Handeln durchaus rechtfertigen, ja sogar fordern kann.

2. *Der politische Liberalismus: ein Paradigma*

Um die Ambivalenz von Humboldts politischem Denken in den Blick zu bekommen, müssen wir uns daran erinnern, dass der so genannte Liberalismus keine in sich geschlossene Theorie und wahrlich keine monolithische, über die Zeit hinweg konstante Position des politischen und gesellschaftstheoretischen Denkens ist. Aber es gibt den damit angesprochenen Verschiedenheiten und Veränderbarkeiten zum Trotz ein zu Grunde liegendes Paradigma, dem nahezu alle Autoren zustimmen, die sich dem politischen Liberalismus verpflichtet zeigen. Worin besteht dieses Paradigma? Wie der Name dieses politischen Programms schon nahe legt, teilen fast alle Liberale den Ausgangspunkt, die moralphilosophische Bedeutung des einzelnen Individuums und vor allem die individuelle Freiheit des Menschen zu betonen. Gemäß den meisten Vertretern des Liberalismus kommt diese Freiheit den Menschen insofern als ein Naturrecht zu, als es nicht erst staatlicher Maßnahmen bedarf, das Freiheitsrecht zu begründen. Die Menschen sind also von Natur aus frei. Freiheit liegt in des Menschen Natur. Die Natur des Menschen, so diese Überzeugung in der zugespitzten Form, in der sie etwa Jean-Jacques Rousseau vertritt, besteht nachgerade in seiner Freiheit.²

Die politikphilosophisch und zugleich in praktischer Hinsicht entscheidende Folge dieses freiheitlichen Ausgangspunkts besteht nun darin, dass jede Form politischer Einflussnahme auf das Leben eines Individuums und damit jede Form des legitimen Staats und seines Handelns in den Augen der Liberalen die vorpolitisch schon gegebene Freiheit der Individuen – negativ gesehen – respektieren und – positiv gewendet – verteidigen muss. Im Idealfall darf der Staat die individuelle Freiheitssphäre seiner Bürger und Bürgerinnen

2 »Auf seine Freiheit verzichten heißt auf seine Eigenschaft als Mensch [...] verzichten.« Jean-Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, hrsg. von Hans Brockard, Stuttgart 1977, S. 11.

zunächst also weder beschränken, noch in sie intervenieren. Tut er es – gleichsam unidealerweise – unter bestimmten Bedingungen dennoch, ist er dem liberalen Paradigma gemäß gehalten, solche Beschränkungen und Interventionen gegenüber allen Betroffenen durch gute Gründe zu rechtfertigen. Außerdem ist der Staat verpflichtet, seine Eingriffe nach Maßgabe bzw. nach Reichweite dieser Rechtfertigungen so geringfügig wie nur möglich ausfallen zu lassen.

Positiv gewendet führt der freiheitliche Ausgangspunkt zum Konzept der Sicherheit, das den Kern eines liberalen Rechtsstaats bildet. Die Sicherheit seiner Bürger und Bürgerinnen zu gewährleisten ist nämlich die oberste und – wie manche meinen – zugleich auch einzige Aufgabe, die dem liberalen Staat legitimerweise überhaupt nur zukommt. Staaten sind angesichts dieser Akzentuierung für den Liberalismus in erster Linie also Sicherheitsagenturen, wobei sie ihren Dienst in den geläufigen beiden Grundformen anbieten: einmal als Garant für die Sicherheit der politischen Gemeinschaft vor äußeren Feinden; zum anderen und zuvörderst als Schutz der Rechtssicherheit der einzelnen Staatsbürger und -bürgerinnen im Falle juristischer Vergehen ihrer Mitmenschen.³ Dabei führt das Konzept der Sicherheit ausgeführt als Rechtssicherheit unmittelbar auf den liberalen Ausgangspunkt zurück. Denn diese Rechtssicherheit ist im Kern nichts anderes als die Wahrung derjenigen Freiheitsrechte, die den Menschen von Natur aus zukommen. Wilhelm von Humboldt bringt diesen engen Zusammenhang zwischen den Begriffen der Freiheit und der Sicherheit markant auf den Punkt: Sicherheit, so bestimmt er den Begriff, ist »Gewissheit der gesezmässigen Freiheit.« (I, 147)⁴

An der Charakterisierung des Staates als einer Sicherheitsagentur knüpft sich ein weiterer Aspekt der Staatstheorie des Liberalismus an, der uns schließlich helfen wird, die annotierte Ambivalenz der politischen Theorie von Humboldt in den Blick zu bekommen. Dieser Aspekt führt zugleich zu den beiden Polen, die das Spektrum liberaler Theorien bis heute strukturieren. Formal gesehen geht es bezüglich dieses Spektrums um die Frage, wie umfassend derjenige Bereich des menschlichen Lebens verstanden werden muss, der dem Sicherheitshandeln des Staates zugänglich ist. Inhaltlich führt diese Frage zu dem Problem der Angemessenheit, Notwendigkeit bzw. Legitimität politischer Eingriffe in das gesellschaftliche, insbesondere in das ökonomische Handeln und Interagieren der Menschen. Und diese Frage lässt sich auf das Problem

3 Zu diesen beiden Facetten tritt noch der Aspekt der Rechtsstaatlichkeit hinzu, den man als Wahrung der Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen vor Übergriffen durch den Staat selbst deuten kann. Für die vorliegende Problematik kann man diesen Aspekt jedoch der Übersichtlichkeit halber ausblenden.

4 Wenn nicht anders vermerkt, stammen die Zitate aus Wilhelm von Humboldt: Werke in neun Bänden, hrsg. von Andreas Flinter und Klaus Giel, 4., korrigierte und mit einem neuen Nachwort versehene Auflage, Darmstadt 2002. Die römische Ziffer steht für die Band-, die arabische Ziffer für die Seitenzahl.

zuspitzen, ob sozial- und wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen ge- oder im Gegenteil nicht sogar verboten sind.

Auf der einen Seite des Spektrums findet man solche Autoren, die diese Frage unter Verwendung eines umfassenden Begriffs der Sicherheit positiv beantworten. Auf der Grundlage dieses Sicherheitsbegriffs kann man nämlich die These vertreten, dass der Staat nicht nur die Berechtigung, sondern sogar die Verpflichtung hat, sich in die gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse der Individuen einzumischen, um auch den schlechter gestellten Bürgern und Bürgerinnen eine einigermaßen gesicherte Existenz zu ermöglichen.⁵ In diese Richtung zielen vor allem sozialdemokratisch bzw. sozialliberal ausgeprägte Formen des Liberalismus, die ihr Selbstverständnis etwa durch die Behauptung zum Ausdruck bringen, dass das einzelne Individuum gegebenenfalls durch staatliche Förderung auf ein solches Mindestniveau gehoben werden muss, auf dem es überhaupt erst damit anfangen kann, seine natürlichen und staatlich verbrieften Freiheitsrechte effektiv zu nutzen.

An diesem Punkt ist es im Vorgriff auf Humboldts Positionierung hilfreich, etwas genauer zu differenzieren, da der Staat versuchen kann, das soeben erläuterte Ziel durch zwei verschiedene Mittel zu erreichen. Und obwohl diese Mittel klar voneinander zu unterscheiden sind, schließen sie sich in der Theorie keineswegs aus und treten in der politischen Praxis auch zumeist in Kombination in Erscheinung. Die Politik kann nämlich durch eine entsprechende Steuergesetzgebung direkt von den wohlhabenderen Staatsbürgern und -bürgerinnen Mittel nehmen, um durch sie den ökonomisch schlechter gestellten Menschen finanziell unter die Arme zu greifen. Dies entspricht einer unmittelbaren Umsetzung des Konzepts der sozialen Umverteilung. Der Staat kann dem entgegen aber auch versuchen, durch ordnungs-, wirtschafts-, arbeits- oder allgemein marktpolitische Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Gesamtwirtschaft auf seinem Staatsgebiet floriert, und damit die Hoffnung verknüpfen, dass solch eine wirtschaftliche Blüte unmittel- oder mittelbar auch den schlechter gestellten Individuen zum Vorteil gereicht. Im Unterschied zur ersten Maßnahme agiert der Staat in diesem Fall also nicht explizit mit Blick auf den Personenkreis der sozial und ökonomisch schwächer Gestellten. Der Staat führt also keine Umverteilung im strengen Sinn des Wortes durch, sondern versucht vielmehr, seinen Teil dazu beizutragen, dass die Gesamtmenge des zu verteilenden Wohlstands zunimmt.

Die Sicherheit, die der liberale Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern gewährt, bezieht sich jedenfalls gemäß der bisher erläuterten Version des politischen Liberalismus nicht nur auf die Sicherung des materiellen Privateigentums, sondern umfasst auch solche Güter und Einrichtungen, die die

5 Das prominenteste zeitgenössische Beispiel einer solchen Theorie stammt von John Rawls. Vgl. ders.: *A Theory of Justice*, Cambridge 1971 und ders.: *Political Liberalism*, New York 1993.

Menschen für ein Leben in Freiheit mehr oder weniger unmittelbar benötigen. Dabei sind unter diesen Gütern und Einrichtungen auch solche Institutionen zu verstehen, die die Chancengleichheit sichern, indem sie z.B. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für alle Menschen bereitstellen und offen halten. Auch und vor allem an die uns vornehmlich in Mitteleuropa vertrauten Sozialversicherungssysteme ist in diesem Zusammenhang natürlich zu denken.

Ganz anders sehen das diejenigen Liberalen, die das entgegengesetzte, nämlich das libertäre Ende des besagten Spektrums bilden und einen deutlich engeren Begriff der Sicherheit vertreten. Dort finden sich Autoren, die einen weitaus schmaleren Bereich der zu sichernden Sphäre des menschlichen Daseins in die Obhut des Staates zu stellen bereit sind. In der bekannten Konsequenz streiten diese Autoren dafür, ausschließlich die Sicherung des Privatbesitzes und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Menschen in den Aufgabenbereich des Staates zu stellen und jedwede Umverteilung im Namen der Freiheit oder der sozialen Gerechtigkeit sowie sonstige sozial- und wohlfahrtsstaatliche Eingriffe in die Verhältnisse der Gesellschaftsmitglieder zu vermeiden.⁶ Diese Befürworter des Liberalismus streiten also für einen so genannten Minimalstaat bzw. für einen sich extrem zurücknehmenden Nachwächterstaat, wie er manchmal auch bezeichnet wird.

Wiederum im Vorgriff auf die Diskussion von Humboldts Position möchte ich auch hier eine Unterscheidung veranschaulichen. Diesmal geht es jedoch nicht um das Problem, mit welchen politischen Mitteln ein intendierter Zweck zu erreichen ist, sondern um die Frage, wie die Reduktion des staatlichen Handelns auf die Sicherung der Menschen und ihres Privateigentums zu begründen ist. Auf der einen Seite finden wir hinsichtlich dieser Fragestellung solche Autoren, die in der Tradition von Adam Smith die Überzeugung vertreten, dass eine solche Reduktion deshalb geboten sei, weil das Handeln der Menschen befreit von staatlichen Eingriffen weit effektiver zu einem Leben in allseits geteiltem Wohlstand beiträgt, als staatliches Handeln dies zu tun vermag. In ihren Augen ist also jeder Versuch, durch politische Maßnahmen das Wohlergehen der Menschen zu befördern, kontraproduktiv. Dies ist im Kern eine ökonomische bzw. wirtschaftstheoretische Begründung.

Auf der anderen Seite finden wir diejenigen, die die Reduktion des Staates nicht mit dem Segen der Unsichtbaren Hand begründen, sondern einen nicht-egalitären Gerechtigkeitsbegriff vertreten. Dieser Begriff erlaubt es nicht, den Menschen irgendetwas zu nehmen, was sie rechtmäßig erworben haben und freiwillig nicht zu geben bereit sind.⁷ Dem Staat ist es folglich nicht deshalb

6 Das außen- bzw. verteidigungspolitische Ziel der Sicherung der politischen Gemeinschaft vor den Übergriffen anderer Staaten wird natürlich nicht in Zweifel gezogen.
7 Vgl. hierzu etwa Robert Nozick: *Anarchy, State, and Utopia*. Oxford/Cambridge 1974.

verwehrt, den schlechter gestellten Menschen unter die Arme greifen, weil es falsch oder ineffektiv wäre, ihnen zu helfen. Er kann es einfach deshalb nicht tun, weil er ungerecht, sprich moralisch falsch handeln müsste, wollte er sich die finanziellen Mittel zu diesem Zweck von den besser gestellten Menschen in Form von Steuereinnahmen besorgen. Offenbar haben wir es hier mit einer moralphilosophischen Begründung zu tun.

3. *Humboldts Libertarianismus: Die oberflächliche Sicht*

Wilhelm von Humboldt präsentiert sich in seinem so genannten Grünen Buch, wie die eingangs genannte Ideenschrift (aufgrund der Einbandfarbe des lange unveröffentlichten Manuskripts) auch genannt wird, zumindest vordergründig als ein klarer Fürsprecher des Libertarianismus. Denn der Staat soll sich nach Humboldts Dafürhalten so weit wie nur irgend möglich aus den privaten und zwischenmenschlichen Beziehungen seiner Bürger und Bürgerinnen heraushalten und sich voll und ganz auf seine Sicherheitsfunktionen konzentrieren. Genauer und unter Bezug auf den oben erläuterten Unterschied zweier Politikstrategien gesagt, soll der Staat Humboldt zufolge weder direkt in die Vermögensverhältnisse und Versorgungslage der einzelnen Individuen eingreifen, noch versuchen, einen indirekten Wohlstandsschub für die gesamte Gesellschaft zu erwirken, um auf diesem Weg das Wohlergehen der Menschen zu befördern. Überhaupt soll der Staat sich jedes positiven Handelns nach Möglichkeit enthalten. So jedenfalls könnte man Humboldt deuten, wenn er schreibt:

Ich rede daher hier von dem ganzen Bemühen des Staats, den positiven Wohlstand der Nation zu erhöhen, von aller Sorgfalt für die Bevölkerung des Landes, den Unterhalt der Einwohner, theils geradezu durch Armenanstalten, theils mittelbar durch Beförderung des Akkerbaues, der Industrie und des Handels, von allen Finanz- und Münzoperationen, Ein- und AusfuhrVerboten u.s.f. [...]. Alle diese Einrichtungen nun, behaupte ich, haben nachtheilige Folgen, und sind einer wahren, von den höchsten, aber immer menschlichen Gesichtspunkten ausgehenden Politik unangemessen. (I, 71)

Und an anderer Stelle heißt es kurz und prägnant:

[...] der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger, und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst, und gegen auswärtige Feinde nothwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit. (I, 90)

Deutlicher, so scheint es zumindest bis hierher, kann man den libertären Standpunkt kaum in Worte fassen.

Auch die Begründung Humboldts für seine politikphilosophische Position scheint seine libertäre Ausrichtung zu bestätigen. Wie lautet diese Begründung? Sowohl die im vorletzten Zitat verwendete Formulierung von den nachteiligen Folgen staatlicher Einrichtungen als auch andere Äußerungen in der Schrift Humboldts könnten anfangs die Vermutung nähren, dass der libertäre Standpunkt moralphilosophisch, genauer utilitaristisch begründet werden soll. Alles in allem, so in etwa die Struktur einer solchen Begründung, habe sich in der Erfahrung gezeigt, dass überhandnehmende Funktionsanmaßungen des Staates zu mehr negativen als positiven Folgen führen, dass also die nachteiligen Konsequenzen des staatlichen Handelns die vorteilhafteren Folgen überwiegen.

Nun ist es zwar richtig, dass Humboldt dieser Kosten/Nutzen-Abwägung staatlicher Aktivitäten in ihrem Resultat voll und ganz zustimmen würde. Dies zeigt sich etwa, wenn er die Unzweckmäßigkeit einer ausufernden Bürokratisierung des Staates durch den Verweis begründet, dass diese Entwicklung immer mehr Personal und deren kostbare Lebensarbeitszeit verschlingt. In diesem Zusammenhang kommt er ausdrücklich darauf zu sprechen, dass diese Menschen ihre Arbeitszeit an nützlicheren Stellen weit sinnvoller zum Einsatz bringen könnten: »Dadurch werden nicht bloss viele, vielleicht trefliche Köpfe dem Denken, viele, sonst nützlicher beschäftigte Hände der reellen Arbeit entzogen; sondern ihre Geisteskräfte selbst leiden durch diese zum Theil leere, zum Theil zu einseitige Beschäftigung.« (I, 85) An anderer Stelle resümiert Humboldt: »Diess möchten etwa die vorzüglichsten nachtheiligen Folgen sein, welche aus einer positiven Sorgfalt des Staats für den Wohlstand der Bürger entspringen [...].« (I, 83) Die Wortwahl, in der Humboldt solche Überlegungen präsentiert, passt auffallend gut in ein utilitaristisches Kalkül.⁸ Trotzdem wäre es falsch, in diesem utilitaristischen Gedanken die Begründung des politikphilosophischen Standpunkts von Humboldt zu sehen. Einen ersten Hinweis hierfür liefert allein schon der Umstand, dass nicht einmal John Stuart Mill seine zu großen Teilen von Humboldt übernommene Politiktheorie utilitaristisch begründet, obwohl dies in seinem Fall äußerst nahe gelegen hätte.⁹ Zweitens liegt eine utilitaristische Ethik dem moralischen Denken von Humboldt ganz allgemein ziemlich fern. Dies wird deutlich, wenn man seine Bewunderung für Kant berücksichtigt, den er als denjenigen bezeichnet, »welcher die Moralität in ihrer höchsten Reinheit sah und darstellte [...].« (I,

8 Vgl. hierzu auch Über Religion und Gesetzgebung, wo Humboldt mit Blick auf staatliche Maßnahmen dazu auffordert, »ihren Nutzen gegen ihren Schaden abzuwägen« (I, 29) und in der ganz allgemein das Konzept des Nutzens immer wieder in den Vordergrund rückt.

9 Mill gibt den Einfluss der Schriften von Humboldt auf sein Denken in seiner Arbeit On Liberty nur am Rande zu erkennen. Einen großen Einfluss räumt er hingegen in seiner Autobiografie ein. Für aufschlussreiche Unterschiede zwischen den Theorien von Humboldt und Mill siehe Andrew Valls: Self-Development and the Liberal State: The Cases of John Stuart Mill and Wilhelm von Humboldt. In: The Review of Politics 61 (1999), S. 251-274.

62f.) Drittens schließlich wäre eine utilitaristische Begründung der libertären Staatsbeschränkung vor allem aber der Sache nach vollkommen unplausibel. Denn weshalb sollte eine staatlich veranstaltete Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums zugunsten der Ärmern im konkreten Einzelfall nicht dem utilitaristischen Gebot vollauf entsprechen können, das größte Glück für die größte Zahl der betroffenen Menschen zu mehren? Der Libertarianismus, den Humboldt zu vertreten scheint, und der Utilitarismus passen offenbar nicht gut zusammen.

Wie aber begründet Humboldt seinen politischen Standpunkt, wenn die utilitaristischen Erwägungen in die Sackgasse führen? Bekanntlich beruhen die verschiedenen Theorien von Humboldt fast durchgängig auf seinem Konzept der Bildung; und so ist es auch im Fall seiner politischen Theorie.¹⁰ Denn den Ankerpunkt der staats-theoretischen Argumentation von Humboldt liefert das Konzept der Bildung bzw. der umfassenden Entfaltung des einzelnen Individuums, das er auch durch die Rede von der Entwicklung aller menschlichen Kräfte zum Ausdruck bringt:

Der wahre Zweck des Menschen – nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt – ist die höchste und proportionirlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste, und unerlassliche Bedingung.

Humboldt geht also davon aus, dass eine notwendige Vorbedingung für diesen Entfaltungs- bzw. Bildungsprozess des Einzelnen die uns bereits vertraute Freiheit des Individuums sei. Freiheit, so kann man folglich behaupten, ist für den Liberalen Humboldt gar kein Wert an sich, sondern lediglich ein Mittel zum eigentlichen Zweck. Und diesen Zweck sieht er, wie bereits gesagt, in der Entfaltung der Individualität der einzelnen Menschen, sprich in deren Bildung.

Diese Entfaltung der Individualität der einzelnen Menschen bedarf laut Humboldt jedoch nicht nur der Freiheit, sondern zusätzlich auch noch eines zweiten Elements. Im unmittelbaren Anschluss an die soeben zitierte Passage fährt er fort:

Allein ausser der Freiheit erfordert die Entwicklung der menschlichen Kräfte noch etwas andres, obgleich mit der Freiheit eng verbundenes, Mannigfaltigkeit der Situationen. Auch der freieste und unabhängigste Mensch, in einförmige Lagen versetzt, bildet sich minder aus. (I, 64)

10 Zur systematischen Stellung des Bildungskonzepts für das gesamte wissenschaftliche Werk von Humboldt siehe Rainer Ostermann, *Die Freiheit des Individuums: Eine Rekonstruktion der Gesellschaftstheorie Wilhelm von Humboldts*, Frankfurt und New York 1993. Vgl. für das Folgende insbesondere auch Ursula Vogel, *Liberty is Beautiful: Von Humboldt's Gift to Liberalism, History of Political Thought*, Vol. 3, 1982, S. 77-101.

Um ihre Kräfte zu einem wohlgerundeten bzw. proportionierlichen Ganzen entwickeln zu können, müssen die Menschen also nicht nur frei sein, sondern in möglichst viele unterschiedliche Lebenssituationen geraten. Diese Mannigfaltigkeit der Situationen ist für den Bildungsprozess auf der einen Seite notwendig, um dem Entfaltungsdrang der menschlichen Kräfte einen abwechslungsreichen Spielraum zu gewähren. Und auf der anderen Seite ist diese Mannigfaltigkeit unerlässlich, weil selbst noch so freie Menschen auf ihrem Bildungsgang keinen Fortschritt erzielen, wenn sie immer wieder in eine und dieselbe Situation geraten.

Aus Gründen, die noch deutlicher werden, ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass Humboldt nicht etwa glaubt, es gäbe ein bestimmtes Ideal vom Menschen, auf das solch ein Bildungsgang zuläuft. Im Gegenteil hat seine Bildungstheorie eine, wie man sagen könnte, soziale Komponente, insofern er davon ausgeht, dass jedes Individuum seinen ureigenen Entwicklungsprozess durchlaufen sollte, dessen Resultat von Mensch zu Mensch verschieden ist.¹¹ Daher denkt sich Humboldt eine ideale Gesellschaft gewissermaßen aus einer bunten Vielfalt originaler Unikate bestehend.

Vor dem Hintergrund des Freiheitsgebots, des Gebots nach einer Mannigfaltigkeit der Situationen und der zuletzt herausgestellten Aussicht auf eine Gesellschaft von Unikaten lässt sich die Begründung von Humboldts Plädoyer für einen zurückhaltenden Staat leicht zusammenfassen. Allen drei Faktoren, so der Kern dieser Begründung, wirkt ein allzu aktiver Staat entgegen. Ich möchte versuchen, diese Behauptung durch drei Erwägungen Humboldts etwas näher zu erläutern, um die libertäre Stoßrichtung dieser Begründung herauszustellen.

Der erste Grund betrifft das soziale Ideal Humboldts, das er auch zum Ausdruck bringt, indem er die aus der »Vereinigung Mehrerer entstehende Mannigfaltigkeit« als das »höchste Gut, welches die Gesellschaft gibt«, ausweist. (I, 71) Mannigfaltigkeit ist also nicht nur als Vorbedingung mit Blick auf die Situationen erwünscht, in die die einzelnen Menschen geraten und in denen sie ihre Kräfte entfalten. Mannigfaltigkeit ist auch als Resultat erwünscht, insofern die Gesellschaft aus möglichst vielen verschiedenen Charakteren zusammengesetzt sein sollte. Je mehr sich nun der Staat in das Handeln der Gesellschaftsmitglieder einmischt, desto stärker nimmt diese zweite Art der Mannigfaltigkeit und damit das höchste gesellschaftliche Gut, so Humboldt, Schaden. Denn unter der Annahme, dass gleichförmige Ursachen auch gleichförmige Wirkungen nach sich ziehen, muss man der These zustimmen, dass das staatliche Handeln, das ja im günstigsten Fall ein Handeln nach allge-

11 »Das höchste Ideal des Zusammenexistirens menschlicher Wesen wäre mir dasjenige, in dem jedes nur aus sich selbst, und um seiner selbst willen sich entwickelte. Physische und moralische Natur würden diese Menschen schon noch an einander führen [...]« (I, 67)

meingültigen Gesetzen sein soll, das erreichte Maß an Mannigfaltigkeit in zunehmende Einförmigkeit transformiert. Die Gesetze des Staates behandeln nicht nur, sondern machen auch alle Menschen gleich.

Der zweite Grund, den Humboldt für seine staats-theoretische Position anführt, beruht auf der Überzeugung, dass die umfassende Entwicklung des Menschen nur dann möglich ist, wenn sie auf der Selbsttätigkeit des Individuums beruht und nicht etwa die Reaktion auf einen äußeren Einfluss darstellt. Aus dieser Überzeugung kann man sicherlich folgern, dass eine aktive Einflussnahme des Staates auf die Entwicklung seiner Bürger schlecht, wenn nicht gar unmöglich ist, da eine echte Entwicklung dieser Menschen – laut Annahme – immer nur auf der Selbsttätigkeit dieser Individuen beruhen kann. Es fällt jedoch ins Auge, dass diese Begründung eklatant über das gesteckte Ziel hinauszuschießen droht. Denn offensichtlich könnte man aus ihr auch die Behauptung ableiten, dass niemals ein Individuum an der Entwicklung eines anderen Individuums mitwirken kann. Denn ob es sich um staatliche, gesellschaftliche oder um rein individuelle Einflussnahme handelt, ist mit Blick auf diese Begründung offenkundig gleichgültig. Ihr zufolge widerspricht schlicht jede Art von Einfluss, die ein Mensch auf einen anderen nimmt, dem Gebot der individuellen Selbstentwicklung.

Ein weiterer Grund für seine libertäre Beschränkung des staatlichen Handelns auf den reinen Sicherheitsaspekt, den Humboldt anführt, lässt ihn interessanterweise in einem kommunitaristischen Licht erscheinen. Er zeigt sich nämlich nicht nur davon überzeugt, dass ein zu aktiver Staat seine Bürger und Bürgerinnen dazu verleitet, sich zu sehr auf staatliche Lenkung und politische Fürsorge zu verlassen. Dies kann Humboldt zufolge sogar dazu führen, dass »durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staats die Energie des Handelns überhaupt, und der moralische Charakter« der Menschen Schaden nimmt. (I, 74) Darüber hinaus vertritt er vielmehr auch die Ansicht, dass ein aktiver Staat die Menschen vom Staat, aber auch von ihren Mitmenschen entfremdet. Aus der ursprünglichen Gemeinschaft wird eine anonyme Gesellschaft. Und dies ist eine Wandlung, die laut Humboldt verheerende sozialpsychologische Konsequenzen nach sich zieht:

Nicht minder sichtbar ist jener nachtheilige Einfluss in dem Betragen der Bürger gegen einander. Wie jeder sich selbst auf die sorgende Hülfe des Staats verlässt, so und noch weit mehr übergibt er ihr das Schicksal seines Mitbürgers. Diess aber schwächt die Theilnahme, und macht zu gegenseitiger Hilfsleistung träger. [...] Wo aber der Bürger kälter ist gegen den Bürger, da ist es auch der Gatte gegen den Gatten, der Hausvater gegen die Familie. (I, 75)

Humboldt schließt an diese Überlegung den Gedanken an, dass die Bürger eines aktiven Staates auch noch in einer weiteren Hinsicht schlechter dastehen als die Bürger eines Staates, der sich auf seine Sicherheitsfunktion konzen-

triert. Denn insofern aktive Staaten eine paralysierende Wirkung auf die Selbsttätigkeit und damit auf die freie Entfaltung ihrer Bürger und Bürgerinnen ausüben, aber zugleich nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit vermeiden können, dass einzelne Menschen gleichwohl in private Notlagen geraten, ergeht es diesen Menschen schlechter als den notleidenden Menschen eines libertären Staats. Die Bürger und Bürgerinnen eines zurückhaltenden Staats seien nämlich daran gewöhnt und darauf eingestellt, sich aus eigener Kraft gegen ihr Unglück zu wehren.

Es dürfte unschwer zu erkennen sein, dass diese Überlegungen Humboldts in der Tat genuin libertäres Gedankengut zum Ausdruck bringen, also die Lesart stützen, die ihn zu einem vehementen Kritiker sozial- und wohlfahrtsstaatlichen Handelns macht. Trotzdem glaube ich, dass es deutliche Anhaltspunkte dafür gibt, diesem vordergründigen Anschein zu misstrauen. In den beiden nachfolgenden Abschnitten möchte ich erläutern, warum ich denke, dass Humboldt eher in dasjenige Lager von Liberalen gehört, die auf der Grundlage eines egalitären Gerechtigkeitsbegriffs staatliche, genauer gesagt staatsähnliche Eingriffe in das individuelle und gesellschaftliche Leben für geboten halten.

4. *Staat, Gesellschaft, Nationalverein*

Den nachfolgenden Überlegungen möchte ich zwei Bemerkungen vorausschicken. Zum einen müssen wir uns daran erinnern, dass die strikte konzeptuelle Trennung von Staat und Gesellschaft Folge und Frucht des liberalen Denkens ist, also nicht ohne weiteres auf solche Texte reflektiert werden kann, die vor die oder in die Frühphase der Etablierung dieses Denkens fallen. Dass Humboldts Schriften zu diesen Texten zu zählen sind, wird allein schon dadurch kenntlich, dass ihr Autor fast nie den Ausdruck ›Gesellschaft‹ verwendet. In Zusammenhängen, in denen wir heute gewöhnt sind, das Konzept der Gesellschaft als Kontrastbegriff zum Konzept des Staates zu verwenden, gebraucht Humboldt zumeist den Ausdruck ›Nation.‹

Zum anderen müssen wir uns die Tragweite des Umstands vor Augen führen, dass Humboldt selbst kein Bürger eines liberalen Staats, sondern zeitlebens Untertan des preußischen Königs war. Zwar war Preußen um die Jahrhundertwende mal mehr, mal weniger erfolgreich darum bemüht, die Lehren der Französischen Revolution und später auch die bittere Erfahrung der Niederlage gegen das napoleonische Frankreich in politische Reformen umzumünzen. Und wir wissen, dass Humboldt selbst an dieser politischen Modernisierung Preußens über viele Jahre hinweg als politischer Akteur mitgewirkt hat. Gleichwohl sollten wir darauf eingestellt sein, dass Humboldts Begriff des Staates von solchen Staatswesen geprägt ist, die er aus eigener Erfahrung

kannte – also von hochgradig autoritären Herrschaftssystemen, die nicht nur gemäß dem Selbstverständnis ihrer – mehr oder weniger der Aufklärung zugeneigten – Oberhäupter noch absolutistische Monarchien waren.¹²

Beide Punkte warnen davor, sich zu sehr auf den unmittelbaren Sprachgebrauch Humboldts zu verlassen, bzw. davor, unsere Begriffe des Staats und der Gesellschaft zu denken, wo Humboldt die betreffenden Vokabeln benutzt (oder auch nicht benutzt). Sicherer ist es, sich den Sprachgebrauch im konkreten Verwendungszusammenhang anzuschauen. Und dieses Vorgehen wird uns zeigen, dass Humboldt der Sache nach sehr wohl sozial- und wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen das Wort redet, auch wenn ihm diese Ausdrücke natürlich noch nicht zur Verfügung stehen.

Um zuerst einmal die Behauptung zu belegen, dass Humboldt beim Stichwort *Staat* nicht in erster Linie an liberale Rechtsstaaten, sondern vor allem an autoritäre Herrschaftsinstitutionen denkt, möchte ich vor Augen führen, wie sich Humboldt, der ja in einem sehr hohen Maße in historischen Dimensionen zu denken pflegt, die Entstehung von Staaten vorstellt. Humboldt scheint insofern kein typischer Vertreter des liberalen Paradigmas, als er den Kontraktualismus als Staatstheorie, durch den viele Liberale ihre Argumentation unterfüttern, zurückweist. Jedenfalls hält er zumindest im Rahmen seiner sprachphilosophischen Überlegungen nichts von einem fiktiven, bzw. »eingebildeten Naturstande« (III, 197). Seine Vorstellungen über den wahrhaften Ursprung politischer Gewalt bringt er in seinen *Ideen über die Staatsverfassung, durch die neue französische Constitution veranlaßt*, die aus dem Jahr 1791 stammend als eine Vorstudie zum Grünen Buch gilt, präzise zum Ausdruck:

Die erste Herrschaft schuf das Bedürfniss. Man gehorchte nie länger, als man entweder den Herrscher nicht entbehren, oder ihm nicht widerstehen konnte. Diess ist die Geschichte aller, auch der blühendsten alten Staaten. Eine dringende Gefahr nöthigte die Nation einem Herrscher zu gehorchen. War die Gefahr vorüber, so strebte sie das Joch abzuschütteln. Allein oft hatte sich der Herrscher zu sehr festgesetzt, ihr Ringen war vergebens.« (I, 38)

Die real existierenden Staaten, so lässt sich verallgemeinernd sagen, sind in den Augen Humboldts in aller Regel Herrschaftsinstitutionen bzw. ein Joch, das die Beherrschten nach einer vorübergegangenen Phase, in der sie sich aus Sicherheitserwägungen freiwillig der Herrschaft unterworfen haben, allzu gern wieder loswerden wollten, aber oft genug nicht loswerden konnten.

12 Womit natürlich nicht bestritten sein soll, dass Humboldt das nachrevolutionäre Frankreich als mögliches Modell einer neuen Staatsform vor Augen stand. Über Humboldts Bemühen, sich über den Verlauf und die Folgen der Französischen Revolution aufzuklären, siehe etwa Gottfried Eisermann: Wilhelm von Humboldt, Clausewitz und der Staat. In: Der Staat. 34 (1995), S. 199-220.

Ein umfassenderes und insofern aufschlussreicheres Bild von Humboldts politischer Theorie erhalten wir, wenn wir diese These vom Ursprung der ersten Herrschaft zusätzlich mit der nachfolgenden Gegenüberstellung von Staats- und Nationalanstalten in Verbindung setzen. Diese Gegenüberstellung, die sich wiederum im Grünen Buch findet, macht deutlich, dass Humboldt nicht prinzipiell die Rechtmäßigkeit institutionalisierter Eingriffe in das individuelle und gesellschaftliche Leben bestreitet. Die entscheidenden Fragen sind vielmehr, welche Arten von Institutionen diese Eingriffe vornehmen sollten und welchen politischen Status wir diesen Institutionen zusprechen können:

Jede Erreichung eines grossen Endzwecks erfordert Einheit der Anordnung. Das ist gewiss. Ebenso auch jede Verhütung oder Abwehrung grosser Unglücksfälle, Hungersnoth, Ueberschwemmungen u.s.f. Allein diese Einheit lässt sich auch durch Nationalanstalten, nicht bloss durch Staatsanstalten hervorbringen. Einzelnen Theilen der Nation, und ihr selbst im Ganzen muss nur Freiheit gegeben werden, sich durch Verträge zu verbinden. (I, 92)

Es ist unschwer zu erkennen, dass Humboldt hier nicht nur staatliche Institutionen von solchen unterscheidet, die wir heutzutage zum Bereich der Zivilgesellschaft rechnen würden und deren Entwicklung in der Realität der zurückliegenden zwei Jahrhunderte beträchtlich zur Konsolidierung liberaler Demokratien beigetragen hat.¹³ Interessanter noch ist der Umstand, dass er die Nationalanstalten, die er an anderer Stelle auch National- oder Bürgervereine nennt, mit einem Charakteristikum belegt, das wir in der liberalen Tradition ansonsten als die prägende Eigenschaft des liberalen Rechtsstaats kennen. Dabei habe ich den Umstand im Auge, dass Humboldt, der wie gesehen den Kontraktualismus als *Staatstheorie* verwirft, mit Blick auf die Nationalanstalten von Verträgen spricht. Wenn wir zu dieser Behauptung die oben getroffene Feststellung hinzunehmen, dass Humboldt beim Konzept des Staates in erster Linie an die überkommenen Monarchien seiner Gegenwart denkt, dann können wir die Folgerung wagen, dass das, was wir unter liberalen Staaten verstehen, mit Humboldts Nationalanstalten sehr große Ähnlichkeiten aufweist. Und diesen Staaten bzw. staatsähnlichen Institutionen mag auch Humboldt das Recht, wenn nicht gar die Pflicht zusprechen, sich aktiv in die Situation der gesellschaftlich verbundenen Individuen einzumischen.

Meine Behauptung ist also, dass wir das, was Humboldt in seinem Grünen Buch einen Staat nennt, heute gar nicht mehr aus eigener Anschauung kennen; nämlich eine autoritäre bzw. absolutistische Monarchie; und dass das, was wir

13 Siehe hierzu Clemens Menze: Humanität als Prinzip des Staates bei Wilhelm von Humboldt, Perspektiven der Philosophie. In: Neues Jahrbuch 12 (1986), S. 249-260 und ders.: Nation und Staat bei Wilhelm von Humboldt. In: Pädagogische Rundschau 52 (1998), S. 137-150.

unter einem liberalen Staat verstehen, unter Humboldts Konzept der Nationalanstalt fällt.¹⁴ Diese Behauptung lässt sich stützen, wenn man sich vor Augen führt, wie Humboldt zwischen nationalen und staatlichen Anstalten unterscheidet. Im direkten Anschluss an die zuletzt zitierte Passage schreibt er hierzu:

Es bleibt immer ein unläugbar wichtiger Unterschied zwischen einer Nationalanstalt und einer Staatseinrichtung. Jene hat nur eine mittelbare, diese eine unmittelbare Gewalt. Bei jener ist daher mehr Freiheit im Eingehen, Trennen, und Modificiren der Verbindung. (I, 92)

Staaten verfügen über eine unmittelbare Gewalt, die den von Humboldt charakterisierten Nationalvereinen nicht zukommt. Diese Anstalten verfügen nur über eine mittelbare Gewalt. Was möchte Humboldt damit sagen? Die Antwort muss aus dem Hinweis hervorgehen, dass im Fall einer Nationalanstalt mehr Freiheit im Eingehen, Trennen und Modifizieren der Verbindung besteht, *weil* der Verein keine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare Gewalt innehat. Im Fall einer Staatseinrichtung, so folgt daraus, ist diese Freiheit in einem geringeren Ausmaß, wenn überhaupt, gegeben. Die unmittelbare Gewalt des Staates scheint daher unter anderem in dem Recht zu bestehen, darüber zu entscheiden, welche Menschen zum Staat gehören, welche Menschen den Staat verlassen dürfen oder müssen und welche Änderungen in der staatlichen Grundordnung vorzunehmen sind. Und wenn ich Humboldt in diesem Zusammenhang richtig verstehe, hat er der Sache die absolutistische Theorie von der allumfassenden Souveränität des Staatsoberhaupts im Auge, wie sie von allem von Jean Bodin entwickelt und noch von Thomas Hobbes vertreten wurde.

Die Nationalvereine haben eine nur mittelbare Gewalt. Vor dem Hintergrund des zurückliegenden Absatzes muss damit wohl gemeint sein, dass in diesem Fall die beteiligten Individuen selbst entscheiden, wer der Vereinigung beitrifft, wer aus ihr austreten darf oder muss und wie die Grundordnung des Vereins zu verändern ist. Und wenn meine These zutrifft, dass ein liberaler Staat in unserem modernen Sinn der Wendung eher Humboldts Nationalvereinen als seinen »Staaten« ähnelt, dass diese Nationalvereine dem zufolge als politische Institutionen zu beschreiben sind, dann liegt es nahe, auf das Konzept der Volkssouveränität zu verweisen. Ein politischer Verbund namens Nationalverein hat so gesehen darum eine nur mittelbare Gewalt, weil die unmittelbare souveräne Gewalt vom Volk, sprich von den Vereinsmitgliedern ausgeht.

14 Damit ist nicht behauptet, dass alle Nationalanstalten, die Humboldt im Auge haben mag, staatsähnliche Institutionen sind.

Diese Lesart bekommt weiteren Rückhalt, wenn Humboldt wieder im direkten Anschluss an die zuletzt zitierte Passage die folgende genealogische Spekulation anknüpft:

Anfangs sind höchst wahrscheinlich alle Staatsverbindungen nichts, als dergleichen Nationenvereine gewesen. Allein hier zeigt eben die Erfahrung die verderblichen Folgen, wenn die Absicht Sicherheit zu erhalten, und andre Endzwecke zu erreichen mit einander verbunden wird. Wer dieses Geschäft besorgen soll, muss, um der Sicherheit willen, absolute Gewalt besitzen. Diese dehnt er nun aber auch auf das Uebrige aus, und je mehr sich die Einrichtung von ihrer Entstehung entfernt, desto mehr wächst die Macht, und desto mehr verschwindet die Erinnerung des Grundvertrags. Eine Anstalt *im* Staat hingegen hat nur Gewalt, insofern sie diesen Vertrag und sein Ansehen erhält. (I, 92f.)

Staaten gehen also aus Nationalvereinen hervor und werden genau dadurch zu Staaten, dass sie dem ursprünglichen Anliegen, Sicherheit und nur Sicherheit für die Beteiligten zu schaffen, weitere Anliegen hinzufügen, wobei sie der Gesamtheit dieser Anliegen nur noch unter Inanspruchnahme einer unmittelbaren Gewalt nachkommen können. Zusammengenommen ergibt sich damit das folgende Bild. In ihrem Ursprung, von dem wir bereits erfahren haben, dass er immer aus der Not der betroffenen Menschen geboren ist, sich aus Sicherheitsgründen einen vorübergehenden Herrscher zu verleihen, sind vermutlich alle politischen Vereinigungen Nationalvereine gewesen. Definierend für diese Vereine sind die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses, die Möglichkeit einer Modifikation und einer Auflösung des Verbunds. Insofern jedes beteiligte Individuum das Recht behält, den Verein zu modifizieren und an einer Auflösung mitzuwirken, ist der ursprüngliche Nationalverein nur mit einer mittelbaren Gewalt ausgestattet. Die unmittelbare Gewalt liegt in den Händen der Beteiligten.

Aus solchen Vereinen werden Humboldt zufolge dann Staaten im engeren Sinn des Wortes, wenn die Vereinigten ihren Herrscher nicht mehr abschüteln können oder wenn zu der ursprünglichen Sicherheitsabsicht weitere Zwecksetzungen der Vereinigung hinzutreten. Im Zuge dieser Entwicklung erlangen die Regierenden nicht nur mittelbare, sondern auch unmittelbare Gewalt. Aus dem Vereinsvorsitzenden wird ein Monarch. Die Macht der politischen Elite wächst und die Erinnerung an den Vertrag sowie der Respekt vor den Vertragsinhalten schwinden. Der Freiheitsspielraum der einzelnen Untertanen, so muss man wohl ergänzen, wird enger und enger. Die Bildung der Menschen droht folglich zu ersticken.¹⁵

15 In den Ideen über Staatsverfassung beschreibt Humboldt einen Teil dieser Entwicklung so: »Die Eifersucht der Regenten auf die Macht der Vasallen schuf diesen ein Gegengewicht in den Städten und dem Volk, und endlich gelang es ihm, sie zu unterdrücken. Statt dass nun ehemals doch Ein Stand Dépot der Freiheit gewesen war, war jezt alles Sklave. Der Adel

Vor diesem Hintergrund fordert Humboldt also offensichtlich, dass die bestehenden Staaten seiner Zeit, die in ferner Vergangenheit aus Nationalvereinen hervorgegangen sind, wieder auf die ursprünglich in die Vereinigung gesetzte Zielsetzung zurechtgestutzt werden: Sicherheit. Dabei verschleiert eine sprachliche Paradoxie einen enorm wichtigen Punkt. Staaten, so Humboldts These, gehen aus Nationalvereinen hervor, die um der Sicherheit der Beteiligten willen gegründet wurden, und sollen sich als gereifte Staaten jetzt wieder auf die Zweckbestimmung ihres Anfangs reduzieren lassen. Streng genommen heißt dies aber nichts anderes, als dass die Staaten, die Humboldt im Auge hat, von der Bildfläche verschwinden sollen, um das Feld den Nationalvereinen zu überlassen. Denn wenn der Staat nur Sicherheit bieten soll, Nationalvereine aber in der Vergangenheit schon bewiesen haben, dass sie diese Leistung ebenfalls erbringen können, dann brauchen wir keinen Staat. Wir brauchen nur einen Verein, der Recht setzt und geltendes Recht überwacht. In einer anderen Terminologie gefasst, will Humboldt seinen Zeitgenossen also sagen, dass das Ende der absoluten Monarchie gekommen ist und es so langsam an der Zeit ist, mehr Demokratie zu wagen.¹⁶

5. *Humboldts politische Theorie: die andere Sicht*

Im zurückliegenden Abschnitt habe ich zu zeigen versucht, dass man mit Blick auf die Frage, ob Humboldt eine gemäßigt liberale oder aber eine radikal libertäre Theorie vertritt, eher seine Ausführungen zu den Nationalanstalten und weniger seine offizielle Staatstheorie ins Auge fassen muss. Damit ist freilich noch nicht entschieden, wo Humboldt politisch steht. Denn auch im Fall der Nationalanstalten ist zu fragen, wo die legitimen Grenzen ihrer Wirksamkeit verlaufen. Aber es liegt auf der Hand, dass Humboldts Antwort auf diese Frage weitaus großzügiger ausfällt, als es mit Blick auf die Grenzen der Staatstätigkeit der Fall ist.

Wie großzügig diese Antwort ausfällt, wird in einem ersten Schritt annähernd deutlich, indem wir uns anhand einer Textpassage, die ansatzweise schon ein-

verband sich mit dem Regenten, das Volk zu unterdrücken, und von hier aus hebt die Verderblichkeit des Adels an, der immer nur ein nothwendiges Uebel war, und jetzt ein überflüssiges geworden ist. Seitdem diene nun alles den Absichten des Regenten allein.« (I, 39)

- 16 Dieses Mehr an Demokratie würde Humboldt zufolge wahrscheinlich nicht unmittelbar zu einem demokratischen Gemeinwesen führen, sondern den Übergang von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie auslösen. Insofern streitet Humboldt nicht direkt für die Demokratie, sondern für eine zunehmende Demokratisierung des Gemeinwesens, also dafür, dass eine zunehmend größere Zahl von Menschen am politischen Entscheidungsprozess beteiligt wird. Der Schlussteil seines Grünen Buchs, in dem Humboldt betont, dass seine politischen Ideale nur im Zuge langfristiger Entwicklungsprozesse realisierbar sind, legt jedoch die Annahme nah, dass er für die fernere Zukunft durchaus eine demokratische Regierungsform anvisiert.

mal zitiert wurde, von Humboldt die verschiedenen Tätigkeiten vor Augen führen lassen, die die Staaten seiner Zeit an den Tag legen:

Ich rede daher hier von dem ganzen Bemühen des Staats, den positiven Wohlstand der Nation zu erhöhen, von aller Sorgfalt für die Bevölkerung des Landes, den Unterhalt der Einwohner, theils geradezu durch Armenanstalten, theils mittelbar durch Beförderung des Akkerbaues, der Indüstri und des Handels, von allen Finanz- und Münzoperationen, Ein- und AusfuhrVerboten u.s.f. (insofern sie diesen Zweck haben), endlich allen Veranstaltungen zu Verhütung oder Herstellung von Beschädigungen durch die Natur, kurz von jeder Einrichtung des Staats, welche das physische Wohl der Nation zu erhalten, oder zu befördern die Absicht hat. (I, 71)

Hardy Bouillion, dessen Interpretation zufolge Humboldt tatsächlich den libertären Standpunkt vertritt, übersetzt diese Passage treffend in den folgenden, zeitgenössisch formulierten Katalog von Staatsaktivitäten: »Sozialhilfe, Subvention, Geldmengensteuerung, Marktregulierung, Handelsbeschränkungen und ökologische Interventionen.«¹⁷ Einem Anhänger der libertären Position wird angst und bange.

Von all diesen Tätigkeiten will Humboldt diejenige Institution, die er in seinem Grünen Buch Staat nennt, abbringen. Aber jetzt, da wir wissen, was es mit dieser Institution auf sich hat und weshalb wir uns Humboldts Konzept der Nationalanstalt vor Augen führen müssen, wenn wir seine Ansicht über den legitimen Wirkungskreis liberaler Politik klären wollen, können wir sehen, dass aus seinen rekapitulierten Überlegungen keine prinzipiellen Einwände dagegen hervorgehen, diesen Katalog von Tätigkeiten von einer staatlichen bzw. staatsähnlichen Institution abarbeiten zu lassen. Und wenn dem so ist, vertritt er mit Blick auf diese Institution offenbar eine Position, die im diametralen Gegensatz zum libertären Pol des liberalen Spektrums liegt.

Dass Humboldt tatsächlich an diesem Pol des liberalen Spektrums zu verorten ist, der sich durch einen tendenziell egalitären Standpunkt in der Auseinandersetzung um die Auslegung des Begriffs der sozialen Gerechtigkeit auszeichnet, möchte ich abschließend durch zwei weitere Zitate und eine Schlussüberlegung zu Humboldts bildungspolitischem Standpunkt demonstrieren.

Was zuerst die egalitäre Ausrichtung von Humboldt anbelangt, ist die folgende Notiz aus seinem Reisetagebuch aufschlussreich, die er 1789 auf seiner Studienreise durch das revolutionäre Frankreich im unmittelbaren Anschluss an einen Besuch in einem Waisenhaus verfasste:

17 Hardy Bouillion: Freiheit, Liberalismus und Wohlfahrtsstaat. Eine analytische Untersuchung zur individuellen Freiheit im Klassischen Liberalismus und im Wohlfahrtsstaat, Baden-Baden 1997, S. 21.

Alle laster entspringen beinah aus dem misverhältniss der armut gegen den reichthum. In einem lande, worin durchaus ein allgemeiner wohlstand herrschte, würde es wenig oder gar keine verbrechen geben. Darum ist kein theil der staatsverwaltung so wichtig, als der, welcher für die physischen bedürfnisse der unterthanen sorgt.¹⁸

Und in einem Aufsatz aus dem Jahr 1790, der heute unter dem Titel *Über Religion und Gesetzgebung* bekannt ist, ebenfalls als Vorstudie zum Grünen Buch gilt und wie die soeben zitierte Notiz die folgenreiche Unterscheidung zwischen staatlichen und nationalen Einrichtungen noch nicht trifft, schreibt Humboldt:

Stellt sich der Gesetzgeber in den Gesichtspunkt, den ich ihm hier zu bestimmen versucht habe – und er muss sich in ihn stellen, wenn er nicht hinter den Fortschritten der Philosophie und der Aufklärung seines Zeitalters zurückbleiben will – so wird sein Unternehmen auf der einen Seite erhabner und belohnender, auf der andren aber auch mit unendlich mehr Schwierigkeiten verknüpft. Er muss jezt nicht bloss einen Staat bilden, in dem Gerechtigkeit die Geseze aufrecht erhält, Fürsorge die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens verschafft, Wachsamkeit vor äussren Angriffen sichert; sondern einen Staat, in dem es dem Bürger möglich bleibt, auch Mensch zu sein, das heisst, seine ganze Bestimmung als Mensch vollkommen zu erfüllen; muss ihm selbst zur Erreichung dieses erhabnen Zweks durch alle Mittel behüflich sein, die ihm zu Gebote stehn. [...] Nicht als sollte er [der Gesetzgeber] Erzieher seines Volks sein, nein vielmehr gerade in der Absicht um keine Einrichtung zu treffen, kein Mittel zu wählen, wobei die Freiheit der eignen, sich selbst gelassenen Bildung leide; und doch auch auf der andren Seite nichts unbenutz zu lassen, wodurch er im Stande ist, sie zu befördern. (I, 7f.)

Ich denke, diese Zeilen sprechen für sich. Von einem libertären Minimal- bzw. Nachwächterstaat ist hier ganz offensichtlich nicht die Rede. Man mag einwenden, dass Humboldt ja auch in den rund zwei Jahren, die zwischen diesen Zeilen und dem Abschluss des Grünen Buchs liegen, erst den libertären Standpunkt für sich entdeckt haben könnte.¹⁹ Doch dieser Einwand klingt nicht sehr plausibel. Humboldt hat seine Theorien im Laufe seines Lebens zwar oft entfaltet, aber selten im Grundsatz verändert.

Dass sich dieses Bild auch dann nicht ändert, wenn man statt des jungen den ganzen Humboldt in Augenschein nimmt, mag die folgende Betrachtung zeigen. Arnold Labrie hat, wie mir scheint, zutreffend bemerkt:

[...] dass Humboldt das Ideal der Aufklärung gewissermaßen radikalisiert hat, denn das soziale Streben der meisten Aufklärer bezweckte nur die Annäherung zwischen Adel und höherem Bürgerstand. Dabei wurde eine scharfe Trennungslinie

18 Wilhelm von Humboldt: *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1903-1936, Bd. 14, S. 129.

19 Zum Titel und zur Datierung der Religionsschrift siehe Humboldt: *Werke*, V, 289-93.

zwischen diesen beiden Gruppen einerseits und dem Volk andererseits gezogen. Man könnte in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf die Bemühungen Basesdows und der sogenannten Philantropisten hinweisen. Nach der Auffassung dieses Kreises dient die Volksaufklärung doch vor allem dem Zweck, die niederen Stände zur Zufriedenheit mit ihrem von Gott gewollten Rang zu stimmen und sie zu nützlichen und gehorsamen Untertanen zu erziehen. Die Freiheit zur persönlichen Bildung gehört zum Privileg der höheren Stände; für das Volk gilt das Gebot der Industriosität.

Den Kern von Humboldts Radikalisierung bringt Labrie im direkten Anschluss wie folgt auf den Punkt:

Das Bildungsideal Humboldts durchbricht hingegen die soziale Scheidemauer der Ständegesellschaft. Die Geburt als soziales Strukturprinzip verliert im Lichte seiner Bildungsphilosophie ihre Bedeutung. [...] Sein Bildungsideal ist nicht auf einen bestimmten Stand zugeschnitten, sondern hat universelle Bedeutung.²⁰

Wir wissen, dass Humboldt dieses Ideal in seiner Zeit als aktiver Politiker Preußens in die Tat umzusetzen versucht hat. Wie gut das ihm und wie gut es uns gelungen ist, bleibe an dieser Stelle dahingestellt. Tatsache ist, dass Humboldt zwar demjenigen Staat, von dem er im Grünen Buch handelt, jeden Einfluss auf die Bildung, auch auf die schulische, universitäre und auf die berufliche Ausbildung abspricht, aber als Staatsmann gediegene Bildungspolitik betreibt. Ich glaube nicht, dass dies eine Inkonsistenz zwischen seinem Denken und seinem Handeln offenbart. Denn Politik darf in Humboldts Augen aktiv die Rahmenbedingungen für die Bildung der Menschen gestalten. Und Politik soll in seinen Augen für egalitäre Rahmenbedingungen sorgen. Wichtig ist nach dem Dafürhalten Humboldts lediglich, dass diese Politik eben in den richtigen Händen liegt. Mit libertärem Denken ist diese Position unvereinbar.

Literatur

Borsche, Tilman: Wilhelm von Humboldt, München 1990.

Bouillon, Hardy: Freiheit, Liberalismus und Wohlfahrtsstaat. Eine analytische Untersuchung zur individuellen Freiheit im Klassischen Liberalismus und im Wohlfahrtsstaat, Baden-Baden 1997.

Eisemann, Gottfried: Wilhelm von Humboldt, Clausewitz und der Staat. In: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 34 (1995), S. 199-220.

20 Arnold Labrie, Das Verhältnis zwischen Bildung und Politik bei Wilhelm von Humboldt, Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 64 (1988), S. 15.

- Humboldt, Wilhelm von: Werke in fünf Bänden, hrsg. von Andreas Flinter und Klaus Giel, 4., korrigierte und mit einem neuen Nachwort versehene Auflage, Darmstadt 2002.
- Humboldt, Wilhelm von: Gesammelte Schriften, hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1903-1936.
- Labrie, Arnold: Das Verhältnis zwischen Bildung und Politik bei Wilhelm von Humboldt. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 64 (1988).
- Menze, Clemens: Humanität als Prinzip des Staates bei Wilhelm von Humboldt, Perspektiven der Philosophie. In: Neues Jahrbuch 12 /1986, S. 249-260.
- Menze, Clemens: Nation und Staat bei Wilhelm von Humboldt, Pädagogische Rundschau 52 (1998), S. 137-150.
- Mill, John Stuart: On Liberty, hrsg. von Gertrude Himmelfarb, London u.a. 1974.
- Nozick, Robert: Anarchy, State, and Utopia, Oxford und Cambridge 1974.
- Ostermann, Rainer: Die Freiheit des Individuums: Eine Rekonstruktion der Gesellschaftstheorie Wilhelm von Humboldts, Frankfurt und New York 1993.
- Petersen, Jens: Wilhelm von Humboldts Rechtsphilosophie, Berlin / New York 2007.
- Rawls, John: Political Liberalism, New York 1993.
- Rawls, John: A Theory of Justice, Cambridge 1971
- Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, hrsg. von Hans Brockard, Stuttgart 1977.
- Schulz Christian: Das Minimalstaatskonzept Wilhelm von Humboldts, München/Ravensburg 2007.
- Spitta, Dietrich: Die Staatsidee Wilhelm von Humboldts, Berlin 2004.
- Valls, Andrew: Self-Development and the Liberal State: The Cases of John Stuart Mill and Wilhelm von Humboldt. In: The Review of Politics 61 (1999), S. 251-274.
- Vogel, Ursula: Liberty is Beautiful: Von Humboldt's Gift to Liberalism, History of Political Thought, Vol. 3, 1982, S. 77-101.

Liberales und Serviles in deutschsprachigen Texten des Frühliberalismus

1. Spekulation und Erfahrung
2. Der Frühliberalismus im deutschen Raum als Verfassungsbewegung. Lob und Kritik der Cortes-Verfassung in Rotteck/Welcker's Staats-Lexikon von 1834ff.
3. Liberales und Serviles werden »eingedeutscht«. Womit sich die Servilen keinesfalls anfreunden können:
 - a) Nicht mit Geschichtsphilosophie oder Entwicklungsgesetzlichkeit
 - b) Nicht mit der politisch-staatsbürgerlichen Bildungsidee
 - c) Nicht mit der Transformation des Substrats des Staatsverbands (»vom Untertan zum Staatsbürger«). – Das liberale Dilemma der Wahlberechtigung
 - d) Nicht mit der konstitutionellen Domestizierung des monarchischen Gedankens
4. Zur Ambiguität der Bezeichnung »Servile«; der Ausdruck kommt im Laufe des 19. Jahrhunderts außer Gebrauch

1.

Als man auf dem Boden des neuzeitlichen Naturrechts begann, ein Rechts- und Sozialsystem von ausgesprochen spekulativem Charakter zu errichten, hatten die Autoren gut daran getan, die ja doch eher schemenhaft-abstrakten Deduktionen und Konklusionen mit Ergebnissen der Erfahrung und Beobachtung anzureichern, und so mit deren Hilfe das System genaugenommen erst zum Leben zu erwecken. Den Schatz der Erfahrung zu heben wurden Texte noch und noch gesammelt, Texte nämlich, die, in den Worten des Grotius, Beweise für das Naturrecht liefern würden (*De iure belli ac pacis*, Prolegomena, no. 40). Solche Texte stammten von prominenten Schriftstellern aus allen Perioden der Geschichte und allen Teilen der Welt. Sobald sich jedoch die rationale Synthese in die Aufforderung zur rationalen Gesetzgebung verwandelte – wir befinden uns jetzt im Zeitalter der Aufklärung – sammelte man Erfahrung in erster Linie aus Texten der eigenen Zeit und hervorgebracht von Nationen, die sich auf gleicher oder ähnlicher Entwicklungsstufe befanden.